

Ihr letzter Wille geschehe ... !? Über (vermeidbare) Irrtümer und Fehler beim Vererben

- Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

„Nur zwei Dinge auf dieser Welt sind uns sicher. Der Tod und die Steuer.“ (Benjamin Franklin, 1706-1790, am. Politiker) Und obwohl das so ist und es auch jeder weiß, werden die Themen „Sterben“ und „Tod“ nur allzu gern aus dem Alltag verdrängt. Wer will sich auch schon vorzeitig mit seinem Ableben befassen.

Dann ist es wenig verwunderlich, dass beim Vererben so viele Fehler passieren. Dies ist deshalb besonders tragisch, weil, anders als bei lebzeitigen Rechtsgeschäften, der Erblasser nicht mehr persönlich gefragt werden kann, was genau er eigentlich gewollt hat.

Die Folge fehlender, unwirksamer oder unklarer Verfügungen sind zumeist heftigste Auseinandersetzungen über den Nachlass. Nicht selten stirbt dann mit dem Familienoberhaupt auch der Familienfrieden.

Nachfolgend soll mit 10 weit verbreiteten Irrtümern über das Vererben aufgeräumt werden.

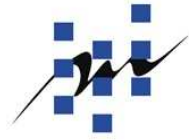
Irrtümer zum Thema Vererben

- 1 „Wenn ich mir als Familienoberhaupt zu Lebzeiten mit meiner Ehefrau und mit meinen Kindern einig bin und sie anweise, wie einmal mein Vermögen unter ihnen zu verteilen ist, sind sie später als Erben nach meinem Tode auch an diese mündliche Absprachen gebunden.“***

Diese Einschätzung, die weit verbreitet ist, trifft nicht zu.

Regelungen über die Verteilung des Vermögens nach dem Tode (kurz: Erbregelungen) sind stets schriftlich in Form eines Testaments, eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrages abzufassen.

Mündlich getroffene Absprachen oder Zusagen entfalten dagegen keinerlei rechtliche Bindung für die Erben.



Ohne eine wirksame Erbregelung tritt nach dem Tode die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein, nach der – soweit vorhanden - die Kinder und die Ehefrau des Verstorbenen zu dessen Erben werden. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge hat jedoch keiner der Erben einen Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand aus dem Vermögen des Verstorbenen (Nachlass). Können sich die Erben über die Verteilung des Nachlasses nicht einigen, müssen die Gegenstände des Verstorbenen, an denen teilweise sehr persönliche Erinnerungen hängen, schlimmstenfalls veräußert oder versteigert und der Erlös verteilt werden.

Ob dies immer im Sinne der Verstorbenen ist, darf bezweifelt werden.

2 *„Für die wirksame Errichtung eines Testaments reicht es aus, wenn ich das Testament am Computer verfasse oder mir eine Vorlage aus dem Internet herunterlade, ausdrucke, eigenhändig mit Datum und Ausstellungsort versehe und mit Vor- und Zuname unterschreibe.“*

Ein Testament, das in dieser Form von der vererbenden Person (= Erblasser) erstellt worden ist, wäre – unabhängig vom Inhalt – unwirksam.

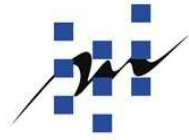
Testamente können im Regelfall nur vor einem Notar (= öffentliches Testament) oder handschriftlich vom Erblasser persönlich (= eigenhändiges Testament) verfasst werden.

Nur bei einem öffentlichen Testament muss das Testament nicht handschriftlich und eigenhändig vom Erblasser verfasst sein. Vielmehr kann es etwa von dem beratenden Rechtsanwalt erstellt werden. Zu seiner Wirksamkeit bedarf das öffentliche Testament jedoch der notariellen Beurkundung.

Demgegenüber ist das eigenhändige Testament vom Erblasser persönlich und handschriftlich (d.h. auch im Zeitalter des Computers tatsächlich mit Papier und am besten einem nicht löschbaren Stift, wie z.B. einem Kugelschreiber) zu verfassen und zu unterschreiben. Minderjährige und Analphabeten können kein eigenhändiges Testament errichten.

Obwohl das Gesetz vorsieht, dass Zeit und Ort in das eigenhändige Testament aufgenommen werden sollen, ist dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Vielmehr dienen diese Angaben dazu, bei Vorliegen mehrerer Testamente später festzustellen, welches das neuere Testament ist. Es ist daher die dringend anzuraten, diese Angaben in das Testament aufzunehmen.

Zudem sollte das Testament unbedingt inhaltlich so formuliert sein, dass es auch ein außenstehender Dritter verstehen kann. Insbesondere sollten die Bedachten eindeutig, am besten mit Vor- und Zuname bezeichnet werden. Spitz- und Kosenamen (z.B. „Mutti“ oder „Hase“) sind hingegen wenig hilfreich.



Eine Formerleichterung gilt für das eigenhändige gemeinsame Testament von Eheleuten (gemeinschaftliches Testament). Bei diesem Testament genügt es, wenn es nur von einem der beiden Ehegatten eigenhändig verfasst wird und es beide Eheleute unterschreiben (Weitere Ausführungen zum gemeinschaftlichen Testament finden Sie unter Irrtum Nr. 8).

Neben den vorgenannten, ordentlichen Testamenten gibt es noch die sog. Nottestamente, die nur im Ausnahmefall bestimmten Notsituationen vorbehalten sind.

3 **„Damit mein einziger Sohn die Nachfolge in meine Unternehmensbeteiligung antreten kann, muss ich nichts regeln, da er ja bereits kraft gesetzlicher Erbfolge mein alleiniger Erbe wird.“**

Mit dieser Herangehensweise kann der vererbende Unternehmer bzw. dessen Erbe Schiffbruch erleiden.

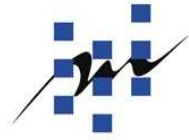
Die erbrechtliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge ist eine sehr komplexe Materie. Sie setzt Kenntnisse nicht nur im Erbrecht, sondern auch im Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht voraus. Wenn hier Fehler passieren, kann es leicht geschehen, dass der Wille des Erblassers auf der Strecke bleibt oder sogar umgekehrt wird.

Viele Unternehmer wissen nicht, dass der Übergang der Unternehmensbeteiligung auf die Nachkommen nichts Selbstverständliches ist. Hier müssen zumeist nicht nur erbrechtliche, sondern vor allem auch gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen in den Gesellschaftsverträgen getroffen werden.

So ist es bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sogar der Regelfall, dass mit dem Tode eines Gesellschafters, die Gesellschaft aufgelöst wird. Bei der OHG und der KG führt der Tod des Gesellschafters zu dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft. Nur eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag bewirkt die Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Nachfolger mit den im Testament bestimmten Erben übereinstimmen.

Bei einer GmbH ist die Vererblichkeit der Geschäftsanteile zwar gesetzlich bestimmt. Einschränkungen und Ausschlüsse können sich indes aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben.

Die Regelung der Unternehmensnachfolge beginnt daher bereits im Gesellschaftsvertrag. Hier wird der Grundstein für eine vernünftige Erbfolgeregelung gelegt.



4 „Wenn ich kinderlos sterbe, erhält nach meinem Tode mein gesamtes Vermögen mein Ehepartner, ganz gleich, ob ich ein Testament zu seinen Gunsten gemacht habe oder ob gar kein Testament besteht.“

Hier hat die vererbende Person (= Erblasser) die Rechnung ohne seine Eltern gemacht.

Hat der Erblasser keine Erbregelung, z.B. in einem Testament getroffen, gilt stets die gesetzliche Erbfolge nach dem BGB. Diese besagt, dass der kinderlose Erblasser von seinen Eltern beerbt wird. Leben die Eltern nicht mehr treten an deren Stelle die Geschwister des Erblassers.

Der eigene Ehegatte erbt neben den Eltern des Verstorbenen lediglich zur Hälfte. Im Normalfall des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich der Erbteil. Die meisten Ehepaare leben in der Zugewinnngemeinschaft, da sie keinen Ehevertrag geschlossen haben. In der Regel erhöht sich dann der Erbteil um $\frac{1}{4}$ für den sog. Zugewinnausgleich im Todesfall, so dass der überlebende Ehegatte im Ergebnis $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erhält. Es verbleibt dennoch $\frac{1}{4}$ für die Eltern.

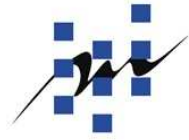
Waren der/die Verstorbene und dessen Lebensgefährte/in nicht verheiratet, erben die Eltern sogar das gesamte Vermögen des Erblassers. Soll das anders sein, müssen die Partner jeweils ein eigenes Testament schreiben.

Hat der Erblasser seine Ehegattin oder Lebenspartnerin zu seiner Alleinerbin eingesetzt, so bleibt den Eltern dennoch ein gesetzlich unentziehbarer Zahlungsanspruch (sog. Pflichtteilsanspruch) gegen die Erbin. Dessen Höhe beträgt $\frac{1}{2}$ des Erbteils, den die Eltern im Falle der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätten. Bei Ehegatten beträgt er $\frac{1}{8}$ des Vermögens des Erblassers. Soll dieser Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen werden, so müssen die Eltern zu Lebzeiten des Erblassers ihren Verzicht auf ihren Pflichtteil erklären.

5 „Ein notariell errichtetes Testament hat in jedem Falle Vorrang vor einem eigenhändigen Testament.“

Diese Aussage spiegelt die weit verbreitete Annahme wieder, dass ein „offizielles Dokument“ mehr Gewicht habe, als die eigene „Kritzelei“ auf einem Blatt Papier. Sie ist jedoch nicht richtig.

Es lässt sich aus der Form des Testaments keine Vor- oder Nachrangigkeit der letztwilligen Verfügung ableiten.



Der Erblassers kann bis zu seinem Tode ein von ihm eigenhändig oder notariell erstelltes Testament jederzeit auch wieder durch ein neues, wirksames Testament aufheben, ganz gleich, ob dieses weitere Testament eigenhändig oder notariell erstellt wurde. Der Erblasser ist bis zu seinem Tode an seine Erbeinsetzungen grundsätzlich nicht gebunden und kann sie daher jederzeit wieder abändern (Zur Ausnahme beim gemeinschaftlichen Testament unter Eheleuten vergleichen Sie bitte die Ausführungen zu Irrtum Nr. 8). Es gilt der Grundsatz der Testierfreiheit.

Die Aufhebung der Verfügungen in einem bestehenden Testament kann entweder durch eine zeitlich nachfolgende, zum bestehenden Testament abweichende Erbregelung oder schlicht durch die Bestimmung im neuen Testament erfolgen, dass das bestehende Testament unwirksam sein soll.

Daher ist es denkbar, dass das notariell beurkundete Testament, quasi auf dem Heimweg vom Notar bei einem kühlen Bier, mit einem handschriftlichen Satz auf dem Bierdeckel: „Ich, Karl Wankelmütig, widerrufe hiermit mein notarielles Testament vom heutigen Tage vollständig. Datum und Unterschrift.“ wieder außer Kraft gesetzt wird.

Da es somit ganz wesentlich auf den Zeitpunkt der Erstellung des Testamentes ankommt, kann nur nochmals dringend empfohlen werden, stets das Ausstellungsdatum und den Ausstellungsort in das eigenhändige Testament aufzunehmen.

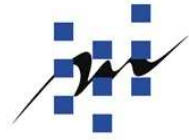
6 „Als Erbe hafte ich für die Verbindlichkeiten des Erblassers stets vollständig mit meinem Privatvermögen.“

In diesem Satz steckt gewiss mehr als nur ein Körnchen Wahrheit. Jedoch „kommt es immer darauf an“, wie der Jurist gerne sagt.

Zunächst einmal ist es richtig, dass derjenige, der Erbe wird, kraft Gesetzes vollständig in die Rechtsposition des Verstorbenen (= Erblasser) eintritt. Man spricht von einer sog. Gesamtrechtsnachfolge. Diese führt dazu, dass auf den Erben sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen übergehen.

Dazu gehören neben den Vermögenwerten, aber insbesondere auch sämtliche Schulden des Erblassers. Für diese hat der Erbe dann grundsätzlich nicht nur mit dem geerbten Vermögen des Verstorbenen (= Nachlass) einzustehen, sondern darüber hinaus, wenn das Erbe nicht ausreicht, auch mit seinem gesamten Privatvermögen.

Eine Erbeinsetzung bedeutet somit immer auch ein Risiko für den Erben, besonders wenn er den Erblasser und dessen Vermögensverhältnisse nicht genau kennt. (z.B. beim vermeintlich reichen Erbonkel aus dem fernen Norden).



Deshalb kann derjenige, der kraft Gesetzes (sog. gesetzliche Erbfolge) oder durch Einsetzung im Testament (sog. gewillkürte Erbfolge) zum Erben berufen wurde, die Erbschaft noch ausschlagen, mit der Folge, dass er die Erbschaft nicht antritt und somit auch nicht für die Verbindlichkeiten des Erblassers einzustehen hat. Er erhält dann aber auch kein Stück des positiven Vermögensanteils.

Für die Entscheidung räumt der Gesetzgeber dem Erbberechtigten eine Bedenkzeit von 6 Wochen ab Kenntnis vom Erbfall ein. Den Kopf in den Sand stecken, bringt - wie zumeist in Rechtssachen - nichts, weil nach Ablauf der Frist die Erbschaft gesetzlich als angenommen gilt.

Da oftmals, gerade bei großen Nachlässen, welche z.B. Unternehmensanteile des Erblassers beinhalten, nicht von vornherein bestimmt werden kann, ob das Vermögen die Schulden überwiegt, hat der Gesetzgeber im BGB spezielle Verfahren (insbesondere Aufgebot der Nachlassgläubiger, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz) vorgesehen, die es dem Erben erlauben, seine Haftung für die Schulden des Erblassers, auf den Nachlass zu beschränken. Das private Vermögen des Erben bleibt verschont. Im Gegenzug verliert der Erbe allerdings seine freie Verfügungsgewalt über den Nachlass.

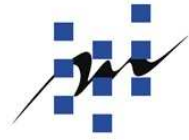
7 „Wenn mir der Verstorbene testamentarisch nur einen Einzelgegenstand, wie etwa sein Haus hinterlässt, gehen mich Verbindlichkeiten des Verstorbenen nichts an.“

Nicht selten kommt es vor, dass der Verstorbene (= Erblasser) in seinem Testament geregelt hat: „... vererbe ich meine Villa, mein Auto, mein Pferd und meine Yacht (alternativ: mein Zelt, mein Moped, meinen Hamster und mein Schlauchboot).“

Bei dieser testamentarischen Regelung ist nicht eindeutig, ob der Erblasser den Bedachten als Erben (=zuständig für das gesamte Vermögen) oder als Vermächtnisnehmer (=Anspruch auf einen einzigen Gegenstand gegen den Erblasser) begünstigen wollte.

Zwar spricht der Erblasser hier von „vererben“, jedoch ist die Zuwendung von Einzelgegenständen grundsätzlich nicht als Erbschaft sondern als sog. Vermächtnis einzuordnen.

Wesentlicher Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis ist, dass der Erbe Rechtsnachfolger des Erblassers wird, mit allen Rechten und Pflichten (Vergleichen Sie dazu bitte auch die Ausführungen zum Irrtum Nr. 6), wohingegen der Vermächtnisnehmer einen Anspruch gegen den Erben auf Eigentumsübertragung an dem einzelnen Nachlassgegenstand, z.B. dem Haus des Verstorbenen, erlangt. Mit den Schulden des Erblassers ist der Vermächtnisnehmer dabei grundsätzlich nicht belastet.



Abweichend von der vorgenannten Regel, dass die Zuwendung von Einzelgegenständen grundsätzlich Vermächtnis einzuordnen ist, kann gleichwohl dann von einer Erbeinsetzung des Begünstigten durch den Erblasser auszugehen sein, wenn der Erblasser in seinem Testament einem Bedachten zwar nur einen Gegenstand zuweist, dieser Gegenstand aber so werthaltig ist, dass sich darin fast der gesamte Nachlass erschöpft.

Gehört dem Erblasser im vorliegenden Beispiel die halbe Stadt, so wird bei der „Vererbung“ eines Gebäudes von einem Vermächtnis auszugehen sein. Handelt es sich dagegen um den Familiensitz, den der Erblasser im Schweiße seines Angesichts unter Verzicht auf die Anschaffung sonstiger nennenswerter Vermögenswerte errichtet hat, dann ist selbst dann von einer Erbeinsetzung der Ehefrau auszugehen, wenn der Erblasser das Haus an die Ehefrau nur „vermachtet“ und im übrigen die Kinder zu seinen Alleinerben bestimmt hat.

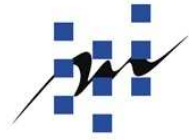
Folglich kann die letztwillige Zuwendung des Hauses als Erbeinsetzung anzusehen sein, mit der Folge, dass der Bedachte auch für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers (ggf. anteilig) haftet (Vergleichen Sie dazu bitte auch die Ausführungen zum Irrtum Nr. 6).

Doch auch als echter Vermächtnisnehmer eines Grundstücks ist der Bedachte nicht völlig frei von der Verantwortung für etwaige Schulden des Erblassers, wenn der Erblasser das vermachte Grundstück zu Besicherung seiner Schulden, etwa durch eine Hypothek oder Grundschuld zugunsten der Bank, verwendet hat. Dann ist der Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben insoweit zur Befriedigung der Gläubiger verpflichtet, als die Schulden des Erblassers durch den Wert des Grundstücks gedeckt werden.

Schließlich kann es noch passieren, dass das vermachte Haus von den Erben vorrangig für die Begleichung von Schulden eingesetzt werden muss und daher gar nicht mehr an den Vermächtnisnehmer übertragen werden kann. Das wäre dann der Fall der Nachlassinsolvenz.

8 „Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes verhindert wirksam, dass mein Ehegatte nach meinem Tod einseitig Verfügungen über sein Vermögen trifft.“

Um es gleich vorwegzunehmen: Nein, auch das gemeinschaftliche Testament bietet keinen 100 prozentigen Schutz dagegen, dass der überlebende Ehegatte über das Vermögen, welches er vom zuerstverstorbenen Ehegatten (=Erblasser) geerbt hat, keine Verfügungen trifft, die nicht im Sinne des Erblassers sind.



Von einem gemeinschaftlichen Testament ist im Erbrecht die Rede, wenn, vereinfacht ausgedrückt, die Ehegatten oder die Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft in einem einheitlichen Schriftstück gemeinsam ihren letzten Willen festschreiben. Andere Personen, z. B. Verlobte oder Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft können ein gemeinschaftliches Testament nicht wirksam erstellen. Hier muss jede einzelne Person ein eigenes Testament errichten oder es muss ein sog. Erbvertrag geschlossen werden..

Auch das gemeinschaftliche Testament kann öffentlich oder eigenhändig erstellt werden (Vergleichen Sie dazu bitte auch die Ausführungen zum Irrtum Nr. 2).

Viele Eheleute wählen das gemeinschaftlichen Testament, weil sie erreichen wollen, dass der überlebende Ehepartner nach dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten einerseits gut versorgt ist, andererseits, dass der überlebende Ehegatte das gemeinsame Vermögen mit Eintritt seines Todes sicher an einen gemeinsam bestimmten Begünstigten (oft die gemeinsamen Kinder der Eheleute) weitergibt.

Es soll mit dem gemeinschaftlichen Testament gerade ausgeschlossen werden, dass der überlebende Ehepartner über sein (eigenes und vom zuerstverstorbenen Ehegatten geerbtes) Vermögen später nach dem Tode des zuerstverstorbenen Ehegatten Verfügungen trifft, die dem gemeinschaftlichen Testament widersprechen (z.B. Gegenstände veräußert oder Gegenstände an andere Personen vererbt, als die Kinder).

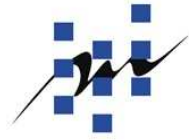
Eine derartig weitreichende Bindung des überlebenden Ehepartners lässt sich mit dem gemeinschaftlichen Testament jedoch nicht erreichen.

Zwar nimmt auch das BGB das Verfügungsverbot des überlebenden Ehepartners nach dem Tod des ersten Ehepartners als Regelfall an.

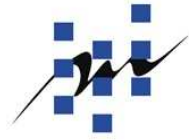
Jedoch gilt dieses Verbot nur für bestimmte Erbregelungen und es gilt nicht ausnahmslos:

- Eine Bindungswirkung des überlebenden Ehegatten besteht nur bei sog. wechselbezüglichen Verfügungen der Eheleute im gemeinschaftlichen Testament. Gemeint sind solche Verfügungen, die jeder Ehegatte nur trifft, weil sie vom anderen Ehegatten ebenfalls getroffen werden.

Das beste Beispiel für wechselbezügliche Verfügungen ist die gegenseitige Erbeinsetzung des zuletzt versterbenden Ehegatten als Alleinerben im Todesfall des zuerst versterbenden Ehegatten, unter der Maßgabe, dass der zuletzt versterbende Ehegatte das verbleibende Vermögen an die gemeinsamen Kinder weitervererbt.



- Nicht umfasst vom Verfügungsverbot sind hingegen von vornherein die Verfügungen, die ein Ehepartner einseitig und nur anlässlich und im formalen Rahmen des gemeinschaftlichen Testamentes trifft, die aber nicht im Zusammenhang mit einer Verfügung des anderen Ehegatten stehen. Z.B. Vermächtnis über die Schallplattensammlung an einen beliebigen Dritten. Diese Verfügungen kann der betreffende Ehegatte jederzeit, wie bei einem normalen Testament abändern oder aufheben.
- Das Verfügungsverbot erfasst außerdem lediglich Erbregelungen, die für den Todesfall des letztversterbenden Ehegatten getroffen werden (sog. letztwillige Verfügungen). Dagegen kann der überlebende/letztersterbende Ehegatte zu seinen Lebzeiten auch nach dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen. Er kann das Vermögen dabei vor allem auch durch Schenkungen schmälern.
- Weiterhin wird der überlebende Ehegatte von der Bindung durch das gemeinschaftliche Testament wieder befreit, wenn der Bedachte ersatzlos entfallen ist, z.B. weil das gemeinsame, alleinige Kind ohne Nachkommen vor dem überlebenden Ehegatten verstirbt..
- Ebenfalls erhält der überlebende Ehegatte die Berechtigung zu erneuten Verfügungen über sein eigenes Vermögen für den Todesfall (Testierfreiheit), wenn er die Zuwendungen des zuerstverstorbenen Ehegatten ausschlägt.
- Außerdem können die Ehegatten bereits im gemeinschaftlichen Testament dem überlebenden Ehegatten die Freiheit zu neuen, vom gemeinschaftlichen Testament abweichenden Verfügungen vorbehalten.
- Schließlich darf der überlebende Ehegatte auch Verfügungen vornehmen, die die wechselbezüglichen Verfügungen nicht beeinträchtigen, z.B. die Aufhebung einer angeordneten Testamentsvollstreckung.



9 *„Wenn mir meine Familie nicht wohlgesonnen ist, kann ich durch die Einsetzung meiner Krankenschwester, die mich jeden Tag zu Hause betreut hat, zur Alleinerbin, dafür sorgen, dass niemand aus der Verwandtschaft nach meinem Tode etwas von meinem Vermögen erhält.“*

Diese Aussage ist insoweit zutreffend, als es der vererbenden Person (=Erblasser) grundsätzlich freisteht, ihr Vermögen an jede beliebige Person zu vererben. Gesetzliche Einschränkungen der Testierfreiheit bestehen nur in den Ausnahmefällen der Sittenwidrigkeit (z.B. wenn die Zuwendung durch den Erblasser ausschließlich den Zweck hat, die geschlechtliche Hingabe zu belohnen oder zu fördern) oder des gesetzlichen Verbotes (z.B. Verbot von Zuwendungen an das Pflegepersonal in einem Seniorenheim).

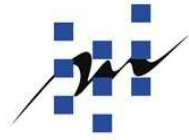
Umgekehrt bedeutet die Testierfreiheit des Erblassers, dass der Erblasser, z.B. durch die Einsetzung eines Alleinerben, all die Personen, die sonst ohne Testament kraft Gesetzes geerbt hätten (=gesetzliche Erben), von dieser gesetzlichen Erbfolge ausschließen kann. Die Enterbung kann auch allein dadurch erfolgen, dass der Erblasser in seinem Testament als einzigen Punkt ausdrücklich bestimmt, dass etwa sein rüpelhafter Sohn von der Erbfolge ausgeschlossen sein soll. Wenn der Erblasser nichts Weiteres regelt, ist der Sohn von der Erbfolge ausgeschlossen und im Übrigen gilt die gesetzliche Erbfolge.

Der testamentarische Ausschluss von der Erbfolge hat für bestimmte Angehörige des Erblassers, die Entstehung eines gesetzlich unentziehbaren Zahlungsanspruchs gegen die Erben (sog. Pflichtteilsanspruch) zur Folge. Dies betrifft die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinde) des Erblassers, den Ehegatten und die Eltern des Erblassers. Diese erlangen durch einen Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge einen Zahlungsanspruch gegen den Erben in Höhe von $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbes.

Diesen Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser nicht ausschließen.

Folglich gelingt es dem Erblasser mit der Erbeinsetzung der Krankenschwester als Alleinerbin im vorliegenden Beispiel nicht, zu verhindern, dass seine Kinder und seine Ehefrau einen Pflichtteilsanspruch gegen die Alleinerbin erlangen, den die Alleinerbin durch eine Zahlung aus dem Nachlass zu erfüllen hat.

Solche Pflichtteilszahlungen in bar können die Erben sehr belasten, wenn kein Barvermögen vorhanden ist.



10 *„Will ich den Pflichtteilsanspruch etwa meines unehelichen Kindes reduzieren oder ausschließen, so muss ich nur mein Vermögen bereits zu Lebzeiten an meine übrigen Kinder oder Dritte übertragen.“*

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert des Vermögens des Verstorbenen (=Nachlass) im Zeitpunkt des Erbfalls. (Zum Pflichtteilsanspruch vergleichen Sie bitte auch die Ausführungen zum Irrtum Nr. 9)

Weniger Nachlass, bedeutet folglich erst einmal einen geringeren Pflichtteilsanspruch.

Daher könnte ein gewiefter Erblasser, der den Pflichtteilsberechtigten möglich wenig zukommen lassen will, auf die Idee kommen, einen Großteil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten an die ihm genehmen Erben zu übertragen, so dass bei seinem Tode sein Vermögen möglichst niedrig ausfällt.

Um dieser Aushöhlung des Vermögens vorzubeugen, hat der Gesetzgeber jedoch Regelungen im BGB vorgesehen, die bestimmen, dass einzig zum Zweck der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs, der Wert, der zu Lebzeiten verschenkten Gegenstände, dem Nachlass hinzuzurechnen ist.

Allerdings reduziert sich der für die Berechnung des Pflichtteils maßgebliche Wert der verschenkten Gegenstände um 1/10 pro Jahr seit dem Zeitpunkt der Schenkung bis zum Erbfall. Sind mehr als 10 Jahre seit der Schenkung vergangen, bleibt die Schenkung bei der Pflichtteilsberechnung sogar völlig unberücksichtigt.

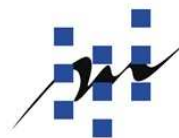
Wer somit längerfristig die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen herbeiführen will, kann dies durch Schenkungen erreichen. Zudem können durch Schenkungen schenkungs- und erbschaftssteuerliche Freibeträge ausgenutzt werden.

Schließlich gibt es gerade in Testamenten von Ehegatten die Möglichkeit eine sogenannte „Pflichtteilsstrafklausel“ einzubauen, so dass die Kinder beim erstversterbenden Ehegatten keinen Pflichtteil geltend machen.

Noch Fragen, Kienzle ...?

Die vorgenannten Hinweise können eine Rechtsberatung durch den Rechtsanwalt im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.

Sollten sich bei Ihnen Wissenslücken bemerkbar gemacht haben, dann ist eine Beratung durch den Rechtsanwalt im Vorfeld anstehender letztwilliger Verfügungen ausdrücklich zu empfehlen, damit Ihr Testament später nicht an unnötigen Fehlern leidet oder gar unwirksam ist.



Durch eine wohlüberlegte Erbfolgeregelung wird demgegenüber wirklich Ihr Wille umgesetzt und es lassen sich Steuern sparen sowie Streitigkeiten nach Ihrem Tode vermeiden.

In allen erbrechtlichen Angelegenheiten steht Ihnen das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern als kompetenter Partner zur Seite. Unsere Spezialisten für Erbrecht und Unternehmensnachfolgen sind der Kanzleihinhaber Herr Dr. Michael Metschkoll sowie Herr Rechtsanwalt Dirk Scherzer.

Gerade im Erbrecht macht sich dabei der ganzheitliche Beratungsansatz der Kanzlei Dr. Metschkoll mit den Komponenten Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung immer wieder entscheidend positiv bemerkbar.

(Dokument Nr. 6226 vom 13.10.11)